



JUGENDSCHUTZ beim 57. Bezirksmusikfest in Scheidegg



Wir freuen uns über alle unsere Gäste - ob jung oder alt. Bei Jugendlichen gilt es jedoch, einiges zu beachten. Um die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) einzuhalten, werden auf dem Bezirksmusikfest deshalb sowohl die Vorgaben des Festsiegels „ZÜNFTIG-VERNÜNFTIG-FEIERN“ vom Kuratorium Sicheres Allgäu umgesetzt, als auch auf die Einhaltung der Vorgaben des JuSchG geachtet. Deshalb gilt neben den AGB's bei Kindern (unter 14 Jahre) und Jugendlichen (zwischen 14 und 18 Jahren) zusätzlich noch folgendes:

1. Einlass und Dauer der Anwesenheit

- a. Zu den Abendveranstaltungen im Festzelt werden Personen **unter 16 Jahren** nur in Begleitung von Personensorgeberechtigten (Eltern oder gesetzlicher Vormund) und nur gegen Vorlage/Abgabe des **Partypasses** eingelassen. Erklärungen zur Übertragung der Aufsichtspflicht an andere Personen (Erziehungsbeauftragungen) werden **NICHT** akzeptiert.
- b. Personen **zwischen 16 und 18 Jahren**, die nicht von Personensorgeberechtigten in das Festzelt begleitet werden, erhalten Einlass nur gegen die Vorlage/Abgabe des **Partypasses**.
- c. Alle unter 1a. und 1b. genannten Personen müssen um spätestens 24:00 Uhr die Veranstaltung verlassen (dies gilt auch für Kinder und Jugendliche, die vom Personensorgeberechtigten begleitet werden). Nach 24 Uhr erhalten diese keinen Einlass mehr.
- d. Bei falschen Angaben oder gefälschten PartyPässen werden diese einbehalten und vernichtet. Der Zugang zur Veranstaltung wird verweigert. **Also: Wahrheitsgemäße Angaben machen!**

2. Alkohol und Nikotin

- a. Am Eingang des Festzeltes, an der Getränkeausgabe und in der Bar werden gut sichtbare und deutlich lesbare Ausfertigungen des Jugendschutzgesetzes ausgehängt.
- b. Am Eingang zu der im Zelt gelegenen Bar findet eine Alterskontrolle statt; nur Personen ab 18 Jahren erhalten Einlass. Aus der Bar dürfen keine harten alkoholischen Getränke mit in das restliche Festzelt genommen werden.
- c. Branntwein und branntweinhaltige Getränke werden an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben und der Verzehr wird nicht gestattet.
- d. Andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) werden an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben.
- e. Werden Personen unter 18 Jahren mit harten alkoholischen Getränken oder Personen unter 16 Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten begleitet werden, mit alkoholischen Getränken aller Art angetroffen, so werden diesen Personen die mitgeführten Getränke abgenommen und ausgeleert.
- f. Das Rauchen unter 18 Jahren wird nicht gestattet. Personen unter 18 Jahren, die Tabakwaren konsumieren, werden diese abgenommen.

3. Sonstiges

- a. Alle Personen erhalten ein farbiges Bändchen. Es gibt jw. drei verschiedene Farben die täglich wechseln: **Farbe 1 = unter 16 Jahre**, **Farbe 2 = zwischen 16 und 18 Jahren**, **Farbe 3 = über 18 Jahre**

- b. Jeweils um 23:50 Uhr und noch einmal kurz vor Mitternacht werden Besucher unter 18 Jahren, die nicht von Personensorgeberechtigten begleitet werden, durch Lautsprecherdurchsagen darauf hingewiesen, das Zelt bis spätestens 24:00 Uhr zu verlassen.
- c. Wird bei Personen unter 18 Jahren der Missbrauch von Eintrittsbändchen festgestellt, so werden diese der Bar bzw. nach 24 Uhr des Festzeltes verwiesen.
- d. Jugendgefährdende Darbietungen finden beim Bezirksmusikfest 2019 nicht statt.

Allgemeine Informationen zum PARTY PASS



Wo gibt es den Party-Pass und das Formular für die Erziehungsbeauftragung?

Den PartyPass gibt es auf der Homepage von [PartyPass](#). Der Partypass ist eine geschützte Marke, darf also nur zum vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine PDF-Datei steht zum Download bereit, die am eigenen Rechner ausgefüllt und ausgedruckt werden kann/muss. Dazu ist ein Programm zur Darstellung von pdf-Dokumenten nötig. Es werden keine persönlichen Daten gespeichert und keine Cookies angelegt.

Was ist der Party-Pass ?

Der PartyPass ist eine gute Möglichkeit für minderjährige Festbesucher(also unter 18-Jährige), bei Festen eingelassen zu werden. Jeder Veranstalter, der Wert auf Jugendschutz legt, hatte bislang die Möglichkeit, den Personalausweis einzubehalten, um einen Überblick über die anwesenden Jugendlichen zu haben. Mit der Änderung des Personalausweisgesetzes im Oktober 2010 ist das nicht mehr erlaubt. Nun besteht mit dem PartyPass die Möglichkeit, dass genauso weiterverfahren wird wie bisher: Anstatt des Personalausweises wird der PartyPass (nach Kontrolle, ob die Angaben korrekt sind) abgegeben und nach der Veranstaltung wieder abgeholt. Damit kann das bewährte Verfahren am Einlass einer Veranstaltung weiter praktiziert werden.

Wofür einen Party-Pass ?

Der PartyPass dient zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes: Er darf vom Ordnungspersonal an der Eingangskontrolle einbehalten und am Ende der Veranstaltung wieder ausgegeben werden. Der PartyPass kann kostenfrei gedownloadet und im pdf-Formular ausgefüllt werden. Dann nur noch ausschneiden und falten – fertig! Auch für den PartyPass gelten Regeln, die Du beim Download per Mausclick akzeptieren muss. Eine wichtige Regel ist, dass falsche Angaben dazu führen, dass der PartyPass einbehalten und vernichtet wird und der Zugang zur Veranstaltung verweigert werden kann. Also: Wahrheitsgemäße Angaben machen!

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
Gilt nicht für verheiratete Jugendliche



erlaubt



nicht erlaubt

		Kinder unter 14 Jahre		Jugendliche unter 16 Jahre		Jugendliche unter 18 Jahre	
		ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	ohne Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten	mit Erziehungsbeauftragten/ Personensorgeberechtigten
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten (Ausnahmegenehmigung möglich)	zwischen 5 Uhr und 20 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		zwischen 5 Uhr und 20 Uhr, wenn Mahlzeit oder Getränk eingenommen wird		außer von 24 Uhr bis 5 Uhr	
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben						
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung möglich)					bis 24 Uhr	
	Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe. Zur Brauchtumpflege o.ä.	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit						
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten						
§ 9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln, die Branntwein in nicht nur geringfügigen Mengen enthalten.						
	Alkohohaltige Süßgetränke, im Sinne des § 1 Abs. 2 u. 3 des Alkopop <small>Ohne oder geringe Melasse</small>						
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o.ä.				nur mit Personensorgeberechtigten		
§ 10	Rauchen in der Öffentlichkeit / Verkauf von Tabakwaren						
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns	bis 20 Uhr		bis 22 Uhr		bis 24 Uhr	
§ 12	Abgabe von Videokassetten und Datenträgern nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschränkung", ab 6/12/16 Jahre						
§ 13	Benutzung von elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, wenn Programme nach § 14 JuSchG freigegeben sind.						

Personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben was das Gesetz für die jeweilige Altersstufe gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.